

# Studienplan des Bachelorstudiums Agrarwissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien

Stand: 1. Oktober 2010

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Qualifikationsprofil	Seite	1
§ 2	Aufbau des Bachelorstudiums	Seite	2
§ 3	Akademische Grade	Seite	2
§ 4	Arten von Lehrveranstaltungen	Seite	3
§ 5	Lehrangebot	Seite	4
§ 6	Studieneingangsphase	Seite	8
§ 7	Bachelorarbeiten	Seite	8
§ 8	Praxis	Seite	8
§ 9	Ausweisung eines Schwerpunkts im Bachelorzeugnis	Seite	9
§ 10	Prüfungsordnung	Seite	9
§ 11	Inkrafttreten	Seite	10
§ 12	Übergangsbestimmungen	Seite	10

## § 1 Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Agrarwissenschaften vermittelt eine berufsqualifizierende Ausbildung mit breit gefächerten Kenntnissen und Fähigkeiten. Diese sind innerhalb der landwirtschaftlichen Produktionsketten und ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Grundlagen für qualifiziertes Handeln erforderlich. Die TeilnehmerInnen des Bachelorstudiums eignen sich in sechs Semestern ein übergreifendes Fachwissen aus folgenden Bereichen an: Agrarwissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie naturwissenschaftliche Grundlagen. Eine Praxis von mindestens zwei Monaten dient der Vertiefung der Kenntnis der Landwirtschaft und ihrer vor- und nachgelagerten Bereiche.

Während des Studiums erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenz zu interdisziplinärem und praxisorientiertem Arbeiten sowie zu Projekt- und Teamfähigkeit. Anleitungen zu problemorientiertem, vernetztem und verantwortungsvollem Anwenden der Fachkenntnisse werden vermittelt. Darüber hinaus wird eigenständiges, kritisches Denken gefördert. Zur Förderung der Internationalität und Mobilitätsbereitschaft bietet der Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen der Wahlfächer Fremdsprachen und fremdsprachige Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Auf Basis naturwissenschaftlicher, produktionstechnischer und ökonomischer Grundlagen werden folgende agrarwissenschaftliche Schwerpunkte angeboten: Pflanzliche Produktion, Tierische Produktion, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau, Ökologische Landwirtschaft und Agrarbiologie.

Das erarbeitete fachliche und methodische Wissen verbunden mit sozialer Kompetenz eröffnet die Einsatzmöglichkeit in einem breiten Angebot an Berufsfeldern: landwirtschaftliche Produktion, Vermarktung und Dienstleistung, Beratung und Ausbildung, Agrarverwaltung und Agrarpolitik, Interessensvertretung, Kontrollwesen sowie Umwelt- und Naturschutz.

## § 2 Aufbau des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium Agrarwissenschaften umfasst 6 Semester mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten – in der Folge vereinfacht mit „ECTS“ bezeichnet.

Davon entfallen **118 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§2(1)), **33 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Pflichtfächer (§2(2)), **21 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Wahlfächer (§2(3)) und **8 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer (§2(4)).

### (1) Pflichtfächer (P) - 118 ECTS

P-1	Studieneingangsphase	6	ECTS
P-2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	26	ECTS
P-3	Sozio-ökonomische Grundlagen	27	ECTS
P-4	Agrarische Produktion	31,5	ECTS
P-5	Projekt, Praxis, Exkursion	9,5	ECTS
P-6	Übungen zu Pflichtfächern	18	ECTS

### (2) Schwerpunkt-Pflichtfächer (SP-P) - jedes SP-P-Fach umfasst 33 ECTS

SP-P-1	Pflanzliche Produktion
SP-P-2	Tierische Produktion
SP-P-3	Agrar- und Ernährungswirtschaft
SP-P-4	Garten, Obst- und Weinbau
SP-P-5	Ökologische Landwirtschaft
SP-P-6	Agrarbiologie

- Studierende **können** einen **Schwerpunkt** wählen, der im Bachelorzeugnis ausgewiesen wird. Für einen Schwerpunkt müssen alle Lehrveranstaltungen eines Schwerpunkt-Pflichtfaches absolviert werden.
- Studierende, die **keinen Schwerpunkt** wählen, müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 33 ECTS aus zwei oder mehreren SP-P-Fächern absolvieren. Verpflichtend vorgeschrieben ist die Absolvierung einer Lehrveranstaltung „Projekt“ in einem Schwerpunkt-Pflichtfach.

### (3) Wahlfächer (W) - 21 ECTS

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 21 ECTS aus den Wahlfächern W-1 bis W-8 oder den Schwerpunkt-Pflichtfächern SP-P-1 bis SP-P-6 zu absolvieren.

### (4) Freie Wahlfächer (FW) - 8 ECTS

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zu absolvieren. Es wird empfohlen, für die Freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem agrarwissenschaftlichen sowie aus dem fremdsprachigen Lehrangebot zu wählen.

## § 3 Akademische Grade

Das Bachelorstudium Agrarwissenschaften ist gemäß § 54 (1) Universitätsgesetz 2002 ein ingenieurwissenschaftliches Studium. Den Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Agrarwissenschaften wird der akademische Grad "Bakkalaurea der technischen Wissenschaften" bzw. "Bakkalaureus der technischen Wissenschaften", abgekürzt jeweils "Bakk. techn", verliehen.

## § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium Agrarwissenschaften sind folgendermaßen definiert:

### (1) Vorlesungen (VO)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden vermittelt werden.

### (2) Übungen (UE)

Übungen sind Lehrveranstaltungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer Vorlesung stehen. Sie dienen dem praktischen Anwenden der in der Vorlesung vermittelten theoretischen Inhalte bei gleichzeitigem Erlernen spezifischer praktischer Fertigkeiten.

### (3) Seminare (SE)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung von Lehrinhalten und deren Diskussion dienen.

### (4) Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die zu Zielen im In- und Ausland führen und Aspekte des Landwirtschaftsstudiums zum Thema haben, die innerhalb des Universitätsgeländes nicht vermittelt werden können.

### (5) Projekte (PJ)

Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch problembezogenes Lernen charakterisiert sind. Innerhalb des übergeordneten Themas eines Projektes bearbeiten die Studierenden vornehmlich in Kleingruppen unter Anleitung Fallbeispiele von der Definition der Problemstellung über die Durchführung bis zur schriftlichen Aufarbeitung und Präsentation.

### (6) Kombinationen (VU, VX, VUX, VS, VSX, UX, US, USX, SX)

Lehrveranstaltungen, in denen die Kennzeichen der unter den Punkten (1) bis (4) angeführten Lehrveranstaltungen didaktisch sinnvoll kombiniert sind:

- Vorlesungen mit Übungen (VU)
- Vorlesungen mit Exkursionen (VX)
- Vorlesungen mit Übungen und Exkursionen (VUX=VZ)
- Vorlesungen mit Seminaren (VS)
- Vorlesung mit Seminaren und Exkursionen (VSX=VY)
- Übungen mit Exkursionen (UX)
- Übungen mit Seminaren (US)
- Übungen mit Seminaren und Exkursionen (USX=UY)
- Seminare mit Exkursionen (SX)

(7) Alle Lehrveranstaltungen können bei Bedarf und finanzieller Bedeckung auch außerhalb der Universität für Bodenkultur Wien abgehalten werden.

## § 5 Lehrangebot

*Verwendete Kurzzeichen:*

*LV = Lehrveranstaltung*

*SST = Semesterwochenstunden*

*ECTS = ECTS-Anrechnungspunkte bzw. –Credits*

*(AW) = „für Agrarwissenschaften“*

*ÖLW = Ökologische Landwirtschaft*

**(1) Pflichtfächer (P)**

Aus den Pflichtfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **118 ECTS** zu absolvieren.

<b>P-1 Studieneingangsphase</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von <b>6 ECTS</b> zu absolvieren			
Einführung in die Agrarwissenschaften	VO	1	1
Agrarökologie	VO	3	3
Einführung in Studium und Berufsfeld Agrarwissenschaften	SE	1	1
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	VS	1	1

<b>P-2 Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Allgemeine und anorganische Chemie (AW)	VO	2	2
Organische Chemie und Biochemie (AW)	VO	3	3
Geologie (AW)	VO	1	1
Bodenkunde (AW)	VO	3	3
Zoologie (AW)	VO	2	2
Botanik (AW)	VO	2	2
Mikrobiologie (AW)	VO	2	2
Genetik (AW)	VO	2	2
Mathematik (AW)	VU	3	4,5
Statistik (AW)	VU	3	4,5

<b>P-3 Sozio-ökonomische Grundlagen</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Grundlagen des Rechts	VO	3	4,5
Grundlagen der Ökonomie	VO	4	6
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	VO	2	3
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre	VO	3	4,5
Agrarmärkte	VO	2	3
Regionalplanung (AW)	VO	2	3
Allgemeine und Agrarsoziologie	VS	2	3

<b>P-4 Agrarische Produktion</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Pflanzenbau	VO	2	3
Pflanzenschutz	VO	2	3
Pflanzenzüchtung	VO	1	1,5
Pflanzenernährung	VO	1	1,5
Tierernährung	VO	2	3
Tierzucht	VU	3	4,5
Tierhaltung	VO	2	3
Obst- und Weinbau	VO	2	3
Gemüse- und Zierpflanzenbau	VO	2	3
Ökologische Landwirtschaft	VO	4	6

<b>P-5 Projekt, Praxis, Exkursion</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Projektmanagement (AW)	VS	2	3
Rhetorik und Präsentationstechniken (AW)	SE	2	3
Praxisseminar (AW)	SE	1	1,5
Exkursion (aus Exkursions-Pool)	EX	2	2

<b>P-6 Übungen zu Pflichtfächern</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Aus folgendem Angebot sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von <b>18 ECTS</b> zu absolvieren:			
Agrarökologie-Übungen	UE	1	1,5
Chemische Übungen (AW)	UE	4	6
Gesteinskunde-Übungen (AW)	UE	1	1,5
Zoologie-Übungen (AW)	UE	1	1,5
Botanik –Übungen -Anatomie (AW)	UE	1	1,5
Botanik –Übungen -Systematik (AW)	UE	1	1,5
Mikrobiologie-Übungen (AW)	UE	2	3
Grundlagen der Ökonomie-Übungen	UE	2	3
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre -Übungen	UE	2	3
Pflanzenbau –Übungen	UX	2	3
Pflanzenschutz –Übungen	US	2	3

## (2) Schwerpunkt-Pflichtfächer (SP-P)

Aus den Schwerpunkt-Pflichtfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **33 ECTS** zu absolvieren. Verpflichtend vorgeschrieben ist jedenfalls die Absolvierung einer LV „Projekt“ in einem SP-P-Fach im Umfang von 12 ECTS. Für die Ausweisung eines Schwerpunktes müssen **alle** LV eines SP-P-Faches absolviert werden.

<b>SP-P-1 Pflanzliche Produktion</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Projekt Pflanzliche Produktion	PJ	4	12
Systematik und Ökologie der Pflanzen (AW)	VO	2	3
Pflanzenphysiologie	VO	2	3
Verfahrenstechnik Pflanzliche Produktion	VO	2	3
Verfahrenstechnik Pflanzliche Produktion -Übungen	UX	1	1,5
Ackerbauliche Nutzpflanzenkunde	VUX	3	4,5
Grünlandbewirtschaftung	VO	2	3
Umweltaspekte in der Pflanzenproduktion	VS	2	3

<b>SP-P-2 Tierische Produktion</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Projekt Tierische Produktion	PJ	4	12
Anatomie und Physiologie der Nutztiere	VO	2	3
Fütterungsmanagement	VS	2	3
Futtermittelkunde	VO	2	3
Nutztierethologie	VS	2	3
Tierzucht-Leistungsprüfung	VX	1	1,5
Verfahrenstechnik Tierische Produktion	VO	2	3
Verfahrenstechnik Pflanzliche Produktion -Übungen	UX	1	1,5
Grünlandbewirtschaftung	VO	2	3

<b>SP-P-3 Agrar- und Ernährungswirtschaft</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Projekt Agrar- und Ernährungswirtschaft	PJ	4	12
Kostenrechnung	VO	2	3
Buchhaltung (AW)	VU	2	3
Marketing (AW)	VS	2	3
Agrar- und Ernährungspolitik	VO	2	3
Nachhaltige Entwicklung I – Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens	VO	2	3
Organisation und Führung	VU	2	3
Methoden der empirischen Sozialforschung	VO	2	3

<b>SP-P-4 Garten-, Obst- und Weinbau</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Projekt Garten-, Obst- und Weinbau	PJ	4	12
Weinbau	VO	2	3
Weinbau –Übungen	UX	2	3
Obstproduktion	VO	2	3
Obstproduktion – Übungen	USX	2	3
Gemüseproduktion	VO	2	3
Zierpflanzenproduktion	VX	2	3
Grundlagen der Staudenverwendung	VS	2	3

<b>SP-P-5 Ökologische Landwirtschaft</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Projekt Ökologische Landwirtschaft	PJ	4	12
Ökologische Landwirtschaft-Seminar	SE	2	3
Tierische Produktion in der ÖLW	VO	3	4,5
Betriebswirtschaft und Vermarktung in der ÖLW	VO	1	1,5
Betriebsanalyse und Umstellungsplanung	VU	1	1,5
Fruchtfolgesysteme und Anbauverfahren in der ÖLW	VUX	1	1,5
Richtlinien, Zertifizierung und Akkreditierung in der ÖLW	VSX	2	3
Verfahrenstechnik Pflanzliche Produktion	VO	2	3
Garten-, Obst- und Weinbau in der ÖLW	VSX	2	3

<b>SP-P-6 Agrarbiologie</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Projekt Agrarbiologie	PJ	4	12
Anatomie und Physiologie der Nutztiere	VO	2	3
Anatomie und Physiologie der Nutztiere – Übungen	UE	2	3
Systematik und Ökologie der Pflanzen (AW)	VO	2	3
Pflanzenphysiologie	VO	2	3
Molekularbiologie für Agrarwissenschaften	VO	2	3
Vegetationsökologie (AW)	VO	2	3
Biodiversität von Tieren in der Kulturlandschaft	VS	2	3

### (3) Wahlfächer (W)

Aus dem folgenden Angebot an Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 21 ECTS zu absolvieren. Gem. § 2 (§) können jedoch auch Schwerpunkt – Pflichtfächer als Wahlfächer gewählt werden.

<b>W-1 Allgemein</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Ernährungslehre	VO	2	3
Humanökologie	VO	2	3
Umweltethik	VO	2	3
Neuere Agrargeschichte	VO	2	3
Geoinformationssysteme	VO	1	1
Geoinformationssysteme	UE	1	1
Einführung in die Datenverarbeitung	VU	2	2
1 Fremdsprache („Fachsprache“ bzw. höchstes angebotenes Ausbildungsniveau aus Fremdsprachen-Pool der BOKU)	VO	4	6

<b>W-2 Landtechnik</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Agrarphysik	VO	2	3
Grundlagen der Landtechnik	VU	3	4,5
Landwirtschaftliche Baukunde	VO	2	3

Verfahrenstechnik Pflanzliche Produktion	VO	2	3
Verfahrenstechnik Pflanzliche Produktion – Übungen	UX	1	1,5
Verfahrenstechnik Tierische Produktion	VO	2	3
Energie aus Rohstoffen der Land- und Forstwirtschaft	VX	3	4,5
Sicherheitstechnik in der Land- und Forstwirtschaft	VO	2	3
Landwirtschaftliche Arbeitswissenschaft	VO	2	3

<b>W-3 Pflanzliche Produktion</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Agrarphysik	VO	2	3
Boden als Pflanzenstandort	VU	2	3
Bodenbearbeitung und Bodenschutz	VX	3	4,5
Meteorologie	VO	2	2
Geschichte der Landwirtschaft und der ältesten Kulturpflanzen Europas.	VX	2	3

<b>W-4 Tierische Produktion</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Anatomie und Physiologie der Nutztiere - Übungen	UE	2	3
Kleintierkunde	VS	2	3
Milchwirtschaft	VX	2	3
Technologie tierischer Lebensmittel	VO	2	2

<b>W-5 Agrar- und Ernährungswirtschaft</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Ökonomie und Politik der natürlichen Ressourcen	VS	2	2
Unternehmensgründung	VO	2	3
Agrarmärkte – Fallstudien	VS	1	1,5
Computergestützte Marketingsimulation	SE	2	3
Ökonomie der regionalen Ressourcen	VO	2	3
Betriebswirtschaftslehre des Agrarhandels	VO	2	3

<b>W-6 Garten-, Obst- und Weinbau</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Floristik	UX	2	3
Vermehrung und Schnitt im Obstbau	VSX	2	3
Gartenbauliche Produktion -Übungen	USX	2	3
Phytopathologie im Garten-, Obst- und Weinbau	VSX	2	3
Angewandte Entomologie im Garten-, Obst- und Weinbau	VSX	2	3

<b>W-7 Ökologische Landwirtschaft</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Vegetationsökologie (AW)	VO	2	3
Grünland in der ÖLW	VX	3	4,5
Organic Farming in tropical and subtropical regions	VO	2	3
Ökologische Landwirtschaft und regionale Entwicklung	VS	2	3

<b>W-8 Agrarbiologie</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Allgemeine Biotechnologie	VO	2	3
Boden als Pflanzenstandort	VU	2	3
Einführung in die Insektenkunde	VO	2	3
Biologie naturschutzrelevanter Pflanzen	VS	2	3
Naturschutz in der Kulturlandschaft I	SE	2	3

## § 6 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§51 (2) Z 6 UG 2002) und umfasst die Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches P-1: Einführung in die Agrarwissenschaften, Agrarökologie, Einführung in Studium und Berufsfeld Agrarwissenschaften und Einführung in wissenschaftliches Arbeiten.

## § 7 Bachelorarbeiten

Die Studierenden müssen mindestens zwei selbständige, schriftliche Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfassen. Die Bachelorarbeiten können als Einzel-, Partner oder Gruppenarbeit durchgeführt werden:

- (1) Bachelorarbeit I:  
im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Typs SE, VS, VSX oder USX aus den Schwerpunkt-Pflichtfächern SP-P-1 bis SP-P-6 oder den Wahlfächern W-1 bis W-8 (3 ECTS).
- (2) Bachelorarbeit II:  
im Rahmen der Lehrveranstaltung „Projekt“ im jeweiligen Schwerpunkt-Pflichtfach (12 ECTS).

## § 8 Praxis

- (1) Die Praxis dient der Vertiefung der Kenntnis der praktischen Landwirtschaft und ihr vor- und nachgelagerter Bereiche im In- und Ausland vor dem Hintergrund der im Studium vermittelten Kenntnisse. Weiter hat sie zum Ziel, die problemorientierte Anwendung des Gelernten und die Herstellung von Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.
- (2) Die Praxis dauert mindestens zwei Monate. Es wird empfohlen, die Praxis zwischen dem 2. und 3. oder zwischen dem 4. und 5. Semester zu absolvieren. Eine Absolvierung in Teilen ist möglich.
- (3) Die fachliche Aufarbeitung der Praxis erfolgt im Rahmen des Praxisseminars. Praxisseminare sind eigene Lehrveranstaltungen und werden jeweils von einem Institut angeboten, das einen der Schwerpunkte "Pflanzliche Produktion", "Tierische Produktion", Agrar- und Ernährungswirtschaft", "Garten-, Obst- und Weinbau", "Ökologische Landwirtschaft" und "Agrarbiologie" vertritt.
- (4) Der/die Studierende hat sich in angemessener Zeit vor dem beabsichtigten Beginn der Praxis zwecks Betreuung an den Leiter/die Leiterin des Praxisseminars zu wenden. Dem Leiter/der Leiterin obliegt es, den/die Studierende bezüglich der Wahl des Praxisplatzes zu beraten und hinsichtlich des Ablaufs der Praxis und der Berichterstellung anzuweisen. Die Absolvierung der Praxis in Teilen erfordert die Zustimmung des Leiters /der Leiterin des Praxisseminars.
- (5) Kann trotz redlichen Bemühens keine Stelle für eine Praxis im Sinne von Abs. (1) gefunden werden, ist im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Praxisseminars eine Ersatzform zu wählen. Als Ersatzform kommt z.B. die Mitarbeit in einem Projekt an der Universität für Bodenkultur Wien oder an einer anderen fach einschlägigen Forschungsinstitution in Frage.
- (6) Die ordnungsgemäße Absolvierung der Praxis bzw. der Ersatzform wird mit der Absolvierung des Praxisseminars bestätigt.

## § 9 Ausweisung eines Schwerpunkts im Bachelorzeugnis

- (1) Studierende können im Bachelorzeugnis einen "Schwerpunkt" ausgewiesen bekommen.
- (2) Für einen **Schwerpunkt** müssen alle Lehrveranstaltungen eines Schwerpunkt-Pflichtfaches absolviert werden. Als Schwerpunkte gelten:
  - Pflanzliche Produktion,
  - Tierische Produktion,
  - Agrar- und Ernährungswirtschaft,
  - Garten-, Obst- und Weinbau,
  - Ökologische Landwirtschaft,
  - Agrarbiologie.

## § 10 Prüfungsordnung

- (1) Das Bachelorstudium Agrarwissenschaften ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer im Ausmaß von 118 ECTS gem. §5(1),
  - positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Pflichtfächer im Ausmaß von 33 ECTS gem. §5(2),
  - positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Wahlfächer im Ausmaß von 21 ECTS gem. §5(3),
  - positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von 8 ECTS gem §5(4). Zu den Freien Wahlfächern zählen alle Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Angebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten.
- (1) Lehrveranstaltungen aus dem Angebot von Masterstudien können vor Abschluss des Bachelorstudiums als Freie Wahlfächer des Bachelorstudiums absolviert werden. Diese können dann aber nicht mehr für ein Masterstudium geltend gemacht werden.
- (2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungs-Prüfungen. Die Lehrveranstaltungs-Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich absolviert werden. Der /die Studierende ist berechtigt, bei der Anmeldung zur Prüfung bei dem LV-Leiter/der LV-Leiterin eine von der festgelegten Prüfungsmethode abweichende Methode zu beantragen.
- (3) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE, VS, VSX, SX und USX können mit selbständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (4) Fremdsprachige Lehrveranstaltungen:  
Es wird den Studierenden empfohlen, studienspezifische fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 ECTS zu absolvieren.
- (6) Während des Bachelorstudiums dürfen vorweg Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus einem nachfolgenden Masterstudium im Ausmaß von maximal 15 ECTS absolviert werden. Diese sind nach Inskription dieses Magisterstudiums dafür gültig, sofern sie nicht bereits für das Bachelorstudium als freies Wahlfach geltend gemacht wurden.

## § 11 Inkrafttreten

Der Studienplan des Bachelorstudiums Agrarwissenschaften tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

## § 12 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienplanes (in der Folge „Bachelorstudienplan“ genannt) nach dem Studienplan auf Grundlage des UniStG - erlassen mit Wirksamkeit 1.10.2000 - begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan (in der Folge „Diplomstudienplan“ genannt) fortzusetzen. In Anlehnung an die Bestimmungen des UniStG (§80(2)) sind die Studierenden ab dem Inkrafttreten dieses Bachelorstudienplanes berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bachelorstudienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der Regelstudiendauer gemäß Studienplan zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Die Studierenden sind jedoch berechtigt, sich ab Inkrafttreten des Bachelorstudienplans durch eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterstellen. Diese Erklärung ist innerhalb der jeweiligen Zulassungsfristen an das Studiendekanat zu richten.

(2) Für Studierende die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes, welcher auf Grundlage des UniStG am 1.10.2000 erlassen wurde, begonnen haben und ihr Studium auf Grund der Studienvorschriften gemäß §80 Abs. 2-4 UniStG betreiben tritt hinsichtlich der Übergangsfristen keine Änderung ein.

(3) Für Studierende, die ihr Studium nach einem Diplomstudienplan fortsetzen, gilt eine "Äquivalenzliste", in der ersichtlich ist, welche Lehrveranstaltungen oder Gruppen von Lehrveranstaltungen des Angebotes des Bachelorstudienplanes jenen des Diplomstudiums gleichwertig sind. Lehrveranstaltungen der Diplomstudienpläne, die nicht mehr angeboten bzw. nicht mehr geprüft werden, sind entsprechend der Äquivalenzliste nach dem Bachelorstudienplan zu absolvieren.

Die in der Äquivalenzliste angeführten Gleichwertigkeiten bedürfen keiner zusätzlichen Bestätigung. Zeugnisse, die nach dem Inkrafttreten des Bachelorstudienplanes über Lehrveranstaltungen des Diplomstudienplanes ausgestellt wurden, gelten weiterhin ohne besondere Bestätigung für den Diplomstudienplan.

(4) Für Studierende, die sich dem Bachelorstudienplan unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Diplomstudienplanes ebenfalls nach der Äquivalenzliste für das Studium nach dem Bachelorstudienplan anerkannt – eine zusätzliche Bestätigung ist nicht erforderlich.

(5) Für Wahlfächer aus Wahlfachgruppen welche mittels Äquivalenzliste generell für gleichwertig erklärt werden, gilt die Gleichwertigkeit unabhängig davon, ob sie auch im Bachelor- bzw. auch im Diplomstudienplan explizit vorkommen und unabhängig vom Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

(6) Absolvierte Lehrveranstaltungen (z.B. Übungen, Exkursionen) des Diplomstudienplanes, die im Bachelorstudienplan laut Äquivalenzliste keine Entsprechung finden, werden nach dem Umstieg in die neue Studienordnung als freies Wahlfach anerkannt, wenn hierfür Zeugnisse vorliegen.

(7) Für Studierende die ihr Studium nach dem Studienplan des Diplomstudiums Landwirtschaft nach Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. Nr. 48/1997 in der geltenden Fassung („Studien-

plan 2000“) begonnen haben und sich dem Bachelorstudienplan unterstellen, erfolgt die Anerkennung für den Abschluss des Bachelorstudiums Agrarwissenschaften unter folgenden Bedingungen:

Ablegung der 1. Diplomprüfung

Ablegung der 2. Diplomprüfung

Absolvierung der Praxis einschließlich Praxis-Seminar

Fertigstellung und positive Beurteilung einer Bachelorarbeit II gem. §7(2) oder erfolgreiche

Absolvierung einer Projekt-LV des 2. Studienabschnittes (4 SST) des Diplomstudiums

Landwirtschaft (nach Studienplan 2000).

Abgelegte Prüfungen des 3. Studienabschnittes des Diplomstudiums nach UniStG werden für Fächer eines Masterstudiums anerkannt, sofern sie dort enthaltenen gleichwertig sind. Ansonsten können sie als Freie Wahlfächer für das gewählte Masterstudium geltend gemacht werden.

(8) Die Reduzierung der ECTS bei der Lehrveranstaltung „Einführung in die Agrarwissenschaften“ von 2 auf 1 gilt für alle Studierende, die diese Lehrveranstaltung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienplanänderung, das ist der 1. Oktober 2007, noch nicht positiv absolviert haben.